

Voskuilenweg 131 b  
6416 AJ Heerlen  
Niederlande  
Telefon: +31 45 20171-12  
Telefax: +31 45 20171-10

[www.docmorris.de](http://www.docmorris.de)

**Stellungnahme der Versandapotheke DocMorris  
zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums für Gesundheit  
für ein Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(GKV-Versorgungssträrkungsgesetz – GKV-VSG)**

Heerlen, 07. November 2014

Postanschrift:  
Versandapotheke  
DocMorris  
52098 Aachen  
Deutschland

Bankverbindung:  
D&WMailorder Service B.V.  
Konto-Nr.: 611 022 468  
BLZ: 600 202 90  
Bank: HypoVereinsbank Stuttgart

Sitz der Gesellschaft:  
DocMorris N.V.  
Voskuilenweg 131B  
6416 AJ Heerlen  
Niederlande

Verantwortlicher Vorstand:  
Olaf Heinrich (Vorsitz)  
Prof. Dr. Christian Franken  
Max Müller  
Michael Veigel

USt-IdNr.:  
DE210797605  
NL-USt-Nr.:  
NL8086.37.642.B.01  
KVK-Nr.: 14066093

**Stellungnahme der Versandapotheke DocMorris N.V.**  
**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der**  
**gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG)**

## **Allgemeine Bewertung**

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen zur Verbesserung der Versorgung, die ausdrücklich zu begrüßen sind. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung eines Innovationsfonds, die Stärkung des Selektivvertragsbereichs und die Ausweitung delegationsfähiger Leistungen. Zu bemängeln ist, dass die Rahmenbedingungen für eine sektorenübergreifende Zusammenarbeit der Leistungserbringer nur unzureichend verbessert werden. Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung von Apothekern als Experten für Arzneimitteltherapie und Arzneimittelsicherheit. Eine zwischen allen relevanten Leistungserbringern abgestimmte Versorgungssteuerung für immobile, multimorbide oder chronisch kranke Patienten wird durch das neue GKV-Reformgesetz nicht erreicht. In seiner jetzigen Ausgestaltung wird auch der vorgesehene Innovationsfonds dieses Defizit nicht ausgleichen. Generell ist zu bemängeln, dass die Bedeutung eines modernen Arzneimittelmanagements für das immer komplexer werdende Versorgungsgeschehen auch nicht ansatzweise berücksichtigt wird.

Im Einzelnen:

### **1. Selektivverträge**

Der Gesetzentwurf verändert den Selektivvertragsbereich signifikant. So können zukünftig auch Leistungen außerhalb der Regelversorgung sowie Managementverträge und Organisationsleistungen Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit Krankenkassen sein. Der Kreis der zum Abschluss von Verträgen zur Integrierten Versorgung Berechtigten wird um die Kassenärztlichen Vereinigungen erweitert. Zudem entfällt die Vorlagepflicht von Selektivverträgen bei Aufsichtsbehörden.

Postanschrift:  
Versandapotheke  
DocMorris  
52098 Aachen  
Deutschland

Bankverbindung:  
D&W Mailorder Service B.V.  
Konto-Nr.: 611 022 468  
BLZ: 600 202 90  
Bank: HypoVereinsbank Stuttgart

Sitz der Gesellschaft:  
DocMorris N.V.  
Voskuilenweg 131B  
6416 AJ Heerlen  
Niederlande

Verantwortlicher Vorstand:  
Olaf Heinrich (Vorsitz)  
Prof. Dr. Christian Franken  
Max Müller  
Michael Veigel

USt-IdNr.:  
DE210797605  
NL-USt-Nr.:  
NL8086.37.642.B.01  
KVK-Nr.: 14066093

Einzelne Apotheken dagegen haben, außer im Sonderfall parenteraler Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln zur onkologischen Behandlung (§ 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V), nach wie vor keine Möglichkeit zum Abschluss von Selektivverträgen mit Krankenkassen. Sie sind auf die Teilnahme an bereits vereinbarten vertraglichen Versorgungsformen angewiesen, wobei die Teilnahmebedingungen zudem noch öffentlich auszuschreiben sind (§ 129 Abs. 5b SGB V). Damit bleiben Apotheken wie bisher vollständig dem Kollektivvertragsrecht der GKV-Spitzenverbände und der Spitzenorganisationen der Apotheker unterworfen.

*Diese tradierten Beschränkungen werden der wachsenden Bedeutung von Apotheken für Arzneimitteltherapien, Arzneimittelmanagement und Arzneimittelsicherheit nicht mehr gerecht. Sie behindern eine patientenindividuelle Versorgung und erschweren die Erprobung neuer Versorgungsformen. Das gesundheitspolitische Ziel des GKV-VSG, das Versorgungsgeschehen durch mehr Qualitätswettbewerb zu fördern, lässt sich ohne selektivvertragliche Gleichstellung der Apotheker mit anderen Leistungserbringern und Einrichtungsträgern wie Ärzten, Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, MVZ etc. nicht erreichen. Verbandspolitische Interessen haben demgegenüber zurückzustehen.*

Es wird vorgeschlagen, im GKV-Versorgungsstärkungsgesetz § 129 Abs. 5b SGB V aufzuheben. Dadurch würden Apotheken den in § 140 a (neu) SGB V genannten Leistungserbringern und Einrichtungsträgern gleichgestellt.

## 2. Innovationsfonds

Gemäß § 92a (neu) SGB V fördert der Gemeinsame Bundesausschuss ab 2016 mit einem Betrag von jährlich 300 Millionen Euro "Vorhaben, die einen sektorenübergreifenden Ansatz enthalten und auf eine Verbesserung der Versorgung oder eine Steigerung der Versorgungseffizienz ausgerichtet sind ... Antragsteller für eine Förderung können Krankenkassen und ihre Verbände, Vertragsärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren, zugelassene Krankenhäuser, Kassenärztliche Vereinigungen und Patientenorganisationen nach § 140 f sein".

*Auch bei der Antragstellung zum Innovationsfonds werden Apotheken somit ausgegrenzt. Apotheker haben keine Möglichkeit, innovative arzneimittelbezogene Versorgungskonzepte zur Förderung anzumelden. Dies ist nicht nur versorgungspolitisch unbefriedigend, es steht auch im Gegensatz zum Auftrag des Innovationsfonds, Modellprojekte zur Arzneimitteltherapiesicherheit bei multimorbiden Patienten und Versorgungsmodelle in strukturschwachen Gebieten zu Förderschwerpunkten zu machen (siehe Gesetzesbegründung*

Postanschrift:  
Versandapotheke  
DocMorris  
52098 Aachen  
Deutschland

Bankverbindung:  
D&W Mailorder Service B.V.  
Konto-Nr.: 611 022 468  
BLZ: 600 202 90  
Bank: HypoVereinsbank Stuttgart

Sitz der Gesellschaft:  
DocMorris N.V.  
Voskuilenweg 131B  
6416 AJ Heerlen  
Niederlande

Verantwortlicher Vorstand:  
Olaf Heinrich (Vorsitz)  
Prof. Dr. Christian Franken  
Max Müller  
Michael Veigel

USt-IdNr.:  
DE210797605  
NL-USt-Nr.:  
NL8086.37.642.B.01  
KVK-Nr.: 14066093

zu § 92a). Gerade Versandapotheken verfügen hier über ein beachtliches Innovations- und Leistungspotenzial.

DocMorris erprobt z. B. gegenwärtig ein Telepharmazie-Projekt. Telepharmazie, kann ähnlich wie Telemedizin ein großer Schritt in Richtung einer besseren und sichereren pharmazeutischen Versorgung sein, von der vor allem immobile und chronisch kranke Menschen profitieren könnten.

Diese und andere arzneimittelbezogene Innovationen erfüllen die versorgungspolitischen Vorgaben in § 92a Abs. 1 (neu), bleiben aber mangels Aktivlegitimation der Apotheken von einer Förderung ausgeschlossen. Auch der anderen Leistungserbringern offen stehende Weg über Selektivverträge mit Krankenkassen ist verbaut (siehe Ziff. 1). Damit ist abzusehen, dass die Weiterentwicklung der Arzneimittelversorgung ungeachtet ihrer gesundheitlichen und kostenmäßigen Relevanz gegenüber anderen Leistungssektoren weiter ins Hintertreffen geraten wird (siehe Ziff. 3).

Um dies zu verhindern wird vorgeschlagen, die Liste möglicher Antragsteller in § 92 a Satz 4 um die Worte "Apotheker und Versandapotheken " zu ergänzen.

### 3. Medikationsmanagement als Teil des Versorgungsgeschehens

Ein Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung sollte die Bedeutung eines modernen Medikationsmanagements als essentieller Bestandteil des Versorgungsgeschehens angemessen berücksichtigen. Ein strukturierter Prozess bei der Behandlung mit Arzneimitteln trägt zur Optimierung von Therapieergebnissen bei und hilft, Ressourcenverschwendung zu vermeiden. So kann mehr Geld in die hochwertige Gesundheitsversorgung in Deutschland investiert werden.

*Effizientes Medikationsmanagement sollte daher zu einem eigenständigen Versorgungsziel weiterentwickelt werden.* Die unter Ziff. 1 und 2 gemachten Vorschläge bieten dafür eine tragfähige Grundlage, die durch eine verbindliche Definition der konstitutiven Merkmale von Medikationsmanagement und durch entsprechende Anpassungen des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung zu ergänzen wäre. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde einerseits zur Stärkung des Wettbewerbs bei Apothekendienstleistungen führen, andererseits durch Minimierung unerwünschter Arzneimittelwirkungen die Versorgungsqualität signifikant erhöhen.

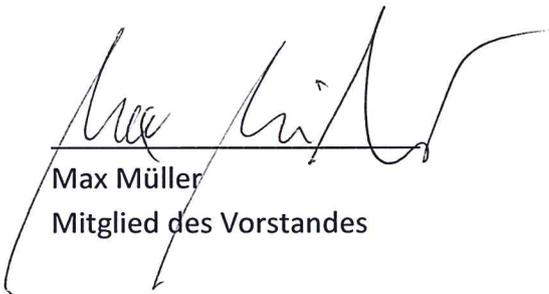
*Neben den traditionellen Apotheken vor Ort werden in Zukunft verstärkt Versandapotheken die Versorgung mit Managementdienstleistungen sicherstellen müssen.* Dies betrifft nicht nur

Postanschrift: Versandapotheke DocMorris 52098 Aachen Deutschland	Bankverbindung: D&W Mailorder Service B.V. Konto-Nr.: 611 022 468 BLZ: 600 202 90 Bank: HypoVereinsbank Stuttgart	Sitz der Gesellschaft: DocMorris N.V. Voskuilenweg 131B 6416 AJ Heerlen Niederlande	Verantwortlicher Vorstand: Olaf Heinrich (Vorsitz) Prof. Dr. Christian Franken Max Müller Michael Veigel	USt-IdNr.: DE210797605 NL-USt-Nr.: NL8086.37.642.B.01 KVK-Nr.: 14066093
---	---	---	--	---

ländliche Räume. Auch in Ballungsräumen werden nicht überall Präsenzapotheken zu finden sein, die von der Betriebsgröße her in der Lage sind, ein umfassendes Medikationsmanagement und weitere Dienstleistungen zur Erhöhung der Therapieeffizienz und zur Vermeidung unerwünschter Arzneimittelwirkungen anzubieten. Darauf gilt es, angesichts der raschen demographischen und infrastrukturellen Veränderungen in Deutschland, sich rechtzeitig einzustellen\*.

\* Ausführliche Informationen hierzu enthält das DocMorris Memorandum "Die neue Apotheke 2020" (Juli 2013)

Heerlen, 07. November 2014



Max Müller  
Mitglied des Vorstandes

Postanschrift:  
Versandapotheke  
DocMorris  
52098 Aachen  
Deutschland

Bankverbindung:  
D&W Mailorder Service B.V.  
Konto-Nr.: 611 022 468  
BLZ: 600 202 90  
Bank: HypoVereinsbank Stuttgart

Sitz der Gesellschaft:  
DocMorris N.V.  
Voskuilenweg 131B  
6416 AJ Heerlen  
Niederlande

Verantwortlicher Vorstand:  
Olaf Heinrich (Vorsitz)  
Prof. Dr. Christian Franken  
Max Müller  
Michael Veigel

USt-IdNr.:  
DE210797605  
NL-USt-Nr.:  
NL8086.37.642.B.01  
KVK-Nr.: 14066093